



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

40. Jahrgang

26. April 2010

Nummer 6

Inhalt:

Sitzung des Familienausschusses

Stellenausschreibung

Satzung über die Behinderten-Beauftragte

Änderung der Verordnung vom 02.06.2004 über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Mühlhausen, Unterpleichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe

Bekämpfung der Varroatose;
Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroatose

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2010

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen – Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2010

Werkausschusssitzung der FWG

Änderung der Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Würzburg

Az.: FB 31

Sitzung des Familienausschusses

Die nächste Sitzung des Familienausschusses findet am

**Montag, den 03.05.2010, um 14:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal II (Haus II, 2. Stock),
des Landratsamtes Würzburg, in der Zeppelinstraße 15,**

statt.

Tagesordnung:

1. Familienbund der Katholiken
Vorstellung der Organisation, familienpolitischer Handlungsfelder, Schwerpunkte
Herr Dietmar Schwab, stellv. Diözesanvorsitzender
Information
2. Kommunale Familienförderung
Erfahrungswerte der Förderung der Familienbildung und Familienferien 2009
Information
3. Förderung von Paarkursen im Rahmen der kommunalen Familienförderung/ Familienbildung
Änderung der Förderrichtlinien
Beschluss
4. Familienstützpunkte
Sachstandsbericht zur staatlichen Förderung und Umsetzung im Landkreis
Information und Beschluss
5. Sonstiges
Bündnis Familie und Arbeit, Praxistag

BdL-2010

Stellenausschreibung

Der Landkreis Würzburg bietet zwei Bewerbern/Bewerberinnen die Chance,

am 1. Oktober 2011 eine

Ausbildung

für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst

im Beamtenverhältnis zu beginnen.

Ausführliche Informationen finden sie im Internet unter

www.landkreis-wuerzburg.de

Telefonische Auskunft erteilt Herr Bayerlein (Tel. 0931/8003-411).

Az. BdL - 2010

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n

Im Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 28.08.2008 Nr. 14 ist die Satzung über die/ den Behindertenbeauftragte/n bekannt gemacht. In dieser Satzung ist in § 7 ein redaktioneller Fehler enthalten. Aus diesem Grund wird die Satzung nochmals vollständig mit der richtigen Fassung des § 7 veröffentlicht.

S a t z u n g

über die/den Behindertenbeauftragte/n

Der Landkreis Würzburg erlässt aufgrund Art. 18 Satz 2 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), folgende

Satzung

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Landkreises Würzburg. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Dauer der Bestellung nach Satz 2 ist (mehrmals) möglich. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Kreistages.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden von einer/einem hauptamtlich Beschäftigten des Landkreises Würzburg oder als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte ist insoweit unabhängig und weisungsungebunden.
- (3) Werden die Aufgaben von einer/einem hauptamtlich Beschäftigten des Landkreises Würzburg wahrgenommen, wird für die Ausübung der Tätigkeit des Behindertenbeauftragten die Freistellung von einem Viertel der Arbeitszeit einer/eines vergleichbaren Beschäftigten gewährt.

§ 3 Ziele

Es ist das Ziel des BayBGG, das Leben und die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es gilt der Grundsatz der ganzheitlichen Betreuung und Förderung. Besonderen Bedürfnissen wird Rechnung getragen (vgl. Art. 1 Abs. 3 BayBGG).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des BayBGG (insbesondere Gleichstellung und Barrierefreiheit für Behinderte).
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu

beseitigen sowie künftige Benachteiligungen zu verhindern (vgl. Art. 3 BayBGG).

- (3) Als Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit sieht Abschnitt 2 des BayBGG vor:

1. Benachteiligungsverbot (Art. 9),
2. Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (Art. 10),
3. Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen (Art. 11),
4. Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken (Art. 12),
5. Barrierefreies Internet und Intranet (Art. 13),
6. Barrierefreie Medien (Art. 14).

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten

Die/Der Behindertenbeauftragte wird bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie/Er kann auch von sich aus Angelegenheiten aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre/seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwendungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängen Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Werden die Aufgaben als kommunales Ehrenamt wahrgenommen, wird eine Entschädigung von monatlich 350,- € für die ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Würzburg, 20. April 2010

Nuß
Landrat

Az.: FB-25-863-2-1998 Es

**Vollzug der Wassergesetze;
Änderung der Verordnung vom 02.06.2004 über das Wasserschutzgebiet in den Ge-markungen Mühlhausen, Unterpfeichfeld, Burggrumbach, Rupprechtshausen und Kürnach für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe**

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585) i.V.m. Art. 31 Abs. 2, Art. 32 und Art. 73 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02.06.2004 (Az. 25-863-2/98 Es) über das Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 9 vom 08.06.2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 wird in der zweiten Spalte von links nach den Worten „Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist“ angefügt: sowie Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmist-kompost.
2. In § 3 Abs. 1 Ziff. 1.3 wird der Text in der zweiten Spalte von links wie folgt neu gefasst: Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG
Würzburg, 19.04.2010

Eberhard Nuß
Landrat

Az.: FB 35-565/5700-264/10

Bekämpfung der Varroatose; Anordnung der Behandlung der Bienenvölker gegen Varroatose

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3499) erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Anordnung:

§ 1

Das Veterinäramt Würzburg ordnet die Behandlung aller Bienenvölker im Landkreis Würzburg gegen die Varroatose an.

§ 2

Die Behandlung kann mit allen dafür zugelassenen Mitteln erfolgen.

§ 3

Ordnungswidrig i.S.d. § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 und § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Würzburg in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung vom 02.01.2003 außer Kraft gesetzt.

Würzburg, 30.03.2010
LANDRATSAMT WÜRZBURG

N u ß
Landrat

Az.: FB 11 Wö-941/2010-103

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Haushaltsjahr 2010

I.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.025.300,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **820.200,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2009** auf **7.191** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **114.059241 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010** auf **10.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2009** auf insgesamt **7.191** Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **1.390627 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **170.800,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Eibelstadt, den 08. März 2010

Verwaltungsgemeinschaft
Koch
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 27.01.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 103 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2010-209

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2010

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung

im Raum Ochsenfurt, Landkreis Würzburg, Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.356.500,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 707.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 392.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen

1. Kläranlage

1.1. Betriebskostenumlage

- Betriebskosten / Abwasserabgabe 1.247.814,40 €
- Verwaltungskosten 197.925,84 €

1.2. Investitions-Schuldendienstumlage

- Schuldendienst 60.337,20 €
- Investitionen 0,00 €

2. Hauptsammler und Sonderbauwerke

2.1. Betriebskostenumlage

- Betriebskosten 524.476,92 €
- Verwaltungskosten 67.352,45 €

2.2. Investitions-Schuldendienstumlage

- Schuldendienst 145.145,76 €
- Investitionen 136.000,00 €

§ 6

Die Fälligkeit der Umlagen wird wie folgt festgesetzt:

- 15. Februar 2010
- 15. Mai 2010
- 15. August 2010
- 15. November 2010

zu je einem Viertel.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Ochsenfurt, den 29.03.2010

Friedrich

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Ochsenfurt für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 209 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Ochsenfurt im Amtszimmer des Bürgermeisters, Rathaus, 97199 Ochsenfurt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2010-317

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2010

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Unterpleichfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **771.680 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.000 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2010 auf 502.075,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2009 auf 232 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.164,1163 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Unterpleichfeld, 30.03.2010

Schulverband Unterpleichfeld

Arnold

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Unterpleichfeld für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 317 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Unterpleichfeld, Kirchstraße 14, 97294 Unterpleichfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld für das Haushaltsjahr 2010

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld
für das Rechnungsjahr 2010**

Aufgrund Art. 8 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i.V. mit 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.043.449 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 12.817 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben wird auf

822.752 €

die für die Berechnung der Umlage maßgebende Einwohnerzahl auf 7.346 EW festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit auf 112,00 € je Einwohner festgesetzt.

Dies bedeutet

für die Gemeinde Estenfeld bei 4.794 Einwohnern 536.928,00 €

für den Markt Eisenheim bei 1.331 Einwohnern 149.072,00 €

für die Gemeinde Prosselsheim bei 1.221 Einwohnern 136.752,00 €

§ 5

Umlage des Vermögenshaushaltes

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf 5.000 €

die für die Berechnung der Umlage maßgebende Einwohnerzahl auf 7.346 EW festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit auf 0,6806425 € je Einwohner festgesetzt.

Dies bedeutet

für die Gemeinde Estenfeld bei 4.794 Einwohnern 3.263,00 €

für den Markt Eisenheim bei 1.331 Einwohnern 905,94 €

für die Gemeinde Prosselsheim bei 1.221 Einwohnern 831,06 €

Die Investitionsumlage wird bei Bedarf und nur in der tatsächlich notwendigen Höhe von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 173.900,-- € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Estenfeld, den 05.03.2010

Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Michael Weber
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 lag in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 2010

I.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kürnachtal
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. I des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Kürnachtal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 218.105 EUR

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.150 EUR festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **152.175 EUR** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2009 wird auf 100 Schüler festgesetzt.

Die Verbandsumlage beträgt somit 1.521,75 EUR je Schüler.

Bei 47 Schülern entfallen somit auf Estenfeld 71.522,25 EUR

Bei 37 Schülern entfallen somit auf Kürnach 56.304,75 EUR

Bei 16 Schülern entfallen somit auf Prosselsheim 24.348,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt 36.350 EUR

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Estenfeld, den 6. April 2010

Schulverband Kürnachtal

Michael Weber

1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 01.04.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 – 310 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kürnachtal bei der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Untere Ritterstraße 6, 97230 Estenfeld, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: FB 11 Wö-941/2010-306

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen – Hauptschule – für das Haushaltsjahr 2010

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG –, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 436.250 EURO
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 30.000 EURO
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 271.700 € festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2009 auf 126 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.156,35 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Gaukönigshofen, 01.04.2010
Schulverband

B. Rhein

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gaukönigshofen - Hauptschule - für das Jahr 2010 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17.03.2010, Az. FB 11 Wö - 941/ 2010 - 306 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: BdL-2010

Werkausschusssitzung der FWF

Die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken findet am Montag, den 10. Mai 2010 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße 2, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2010
3. Situationsbericht der Werkleitung
4. Lagebericht 2009
5. Erweiterung Wasserwerk Sulzfeld
Entscheidung über die weitere Vorgehensweise

Az.: BdL- 2010

Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Würzburg

Die u. a. Änderung der Gebührensatzung wurde im Regierungsamtsblatt Nr. 06/2010 vom 25.03.2010 veröffentlicht.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sing- und Musikschule Würzburg (Gebührensatzung) vom 23.11.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2007.

Aufgrund des Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz erlässt der Zweckverband Sing- und Musikschule Würzburg folgende Satzung:

Die Anlage 1 - Gebührentarif für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen - und die Anlage 2 - Gebührentarif für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten - zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg wird wie folgt geändert:

Anlage 1

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg
Gebührentarif für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren/Schuljahr
1.	Klassenunterricht	
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE/45 Minuten)	159,00 €
1.2	Grundkurs (45 Minuten)	159,00 €
1.3	Musikgarten je Kurs und Teilnehmer (MG/45)	99,00 €
1.4	Instrumentales/vokales Klassenmusizieren (45 Minuten) in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen	150,00 €
2.	Gruppenunterricht (je Schüler und 45 Minuten)	
2.1	6 Schüler (GR 6/45)	225,00 €
2.2	5 Schüler (GR 5/45)	234,00 €
2.3	4 Schüler (GR 4/45)	258,00 €
2.4	3 Schüler (GR 3/45)	327,00 €
2.5	2 Schüler (GR 2/45)	465,00 €
3.	Einzelunterricht (45 Minuten)	
3.1	(E/45)	828,00 €

Anlage 2

zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Sing- und Musikschule Würzburg
- Gebührentarif für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten -

Tarif-Nr.	Musikinstrument	Gebühren/Schuljahr
1.	Violine	115,00 €
2.	Querflöte, Klarinette, Trompete, Posaune	125,00 €
3.	Kontrabass, Saxophon, Tuba, Horn, Bariton, Cello, Oboe	145,00 €
4.	sonstige nicht unter Tarif-Nr. 1 bis 3 genannte Musikinstrumente	
4.1	mit einem Anschaffungswert bis 400,00 €	115,00 €
4.2	mit einem Anschaffungswert von mehr als 400,00 € bis 750,00 €	125,00 €
4.3	mit einem Anschaffungswert über 750,00 €	145,00 €

Die Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Würzburg, 02.03.2010

Georg Rosenthal
Verbandsvorsitzender